

Mitglieder

Kein Klagerecht eines Mitglieds wegen nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Die Zuständigkeit für die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung liegt grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung. Ein einzelnes Mitglied kann Ansprüche hier nur in Sonderfällen gerichtlich durchsetzen.

Das entschied das Landgericht (LG) Köln im Fall eines Hundezuchtvereins. Ein Mitglied wollte den Verein gerichtlich verpflichten, einen Hund, den es nicht für zuchttauglich hielt, nachuntersuchen zu lassen und gegebenenfalls für die Zucht zu sperren.

Das LG wies die Klage als unzulässig ab. Ein einzelnes Mitglied sei in einem solchen Fall nicht prozessführungsbefugt. Die Entscheidung darüber, ob ein Anspruch gegen den Vorstand eines Vereins durchgesetzt werden soll, liege grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung. Ein Klagerecht eines einzelnen Vereinsmitglieds besteht hier nur im Ausnahmefall. Anderenfalls würde der auf Mehrheitsentscheidungen angelegte Verein handlungsunfähig.

Wegen der Entscheidungs- und Zuständigkeitsstrukturen in Vereinen – so das LG – kann allenfalls in außerordentlichen Ausnahmefällen ein einzelnes Vereinsmitglied Ansprüche gegen den Verein geltend machen. Eine gegen den Verein gerichtete Klage des Mitglieds kommt etwa bei Grundsatzfragen des Vereins in Frage oder in dem Fall, dass der Vorstand über Fragen, über die laut Satzung von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist, eigenmächtig entscheidet. Ein solcher Ausnahmefall lag hier aber nicht vor. Die Verhängung einer Zuchtsperre fiel laut Satzung ausdrücklich in die Zuständigkeit des Vorstands. Die Zuchtzulassung eines einzelnen Rüden sei auch bei einem Rassehunde-Zuchtverein keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung.

Landgericht Köln, 28 O 438/18, Urteil vom 10.7.2019, 28 O 438/18